Bereichsinterne Anweisung– 001/2013 – Tritt in Kraft ab: 15. MÄR. 2013

Nachbesetzungsfristen bei öffentlich geförderten Beschäftigungen

1. Die Nachbesetzungsfrist endet grundsätzlich 3 Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraums.
   Von dieser Frist ausgenommen sind Ersatzbesetzungen, die durch Vermittlung von Teilnehmern in der ersten Arbeitsmarkt frei werden.

2. Für die Arbeitsgelegenheiten im Fallmanagement sowie im Bereich „unter 25-jährige" endet die Nachbesetzungsfrist 1 Monat vor Ende des Bewilligungszeitraums.

3. Durch die Maßnahmeverantwortlichen ist zu gewährleisten, dass während der Laufzeit frei werdende Stellen zeitnah wieder besetzt werden.
   Den Trägern sind die konkreten Maßnahmeverantwortlichen, einschließlich der e-Mail-Anschriften und Telefonnummern zu benennen.

4. Die GA 001/2010 wird aufgehoben.

gez.
F. Mahlkow